



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Entwicklungsprogramm EULLE

CCI-NR.: 2014DE06RDRP017

*Erläuterungen zu den Anträgen auf Förderung zur
Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE -
Teilmaßnahme 19.2*

Gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1305/2013

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EINFÜHRUNG

Diese Erläuterungen zum Antrag auf Förderung im Rahmen der Teilmaßnahmen 19.2 „ **Antrag zur Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung**“ enthalten wesentliche Informationen zur Beantragung der LEADER-Förderung im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Die Unterlagen stehen im Internet unter www.eler-eulle.rlp.de zur Verfügung.

Die Auswahl der Projekte und die Festlegung der Zuwendungssätze erfolgt eigenverantwortlich über die jeweiligen LAG. Sie sind für die Erstellung und Umsetzung der LILE verantwortlich und führen das Projektauswahlverfahren im LEADER-Ansatz nach eigenen Auswahlkriterien eigenständig durch. Die Antragsteller sind verpflichtet den LAG die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und über Veränderungen im Verlauf der Projektumsetzung¹ unverzüglich zu informieren. Der Projektträger ist ferner für den reibungslosen und nahtlosen Ablauf der finanziellen Modalitäten verantwortlich.

Ansprechpartner für die Bewilligung von Projekten ist das **Referat 44 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.**

Projektträger → antragstellende Person
Projektträger und gleichzeitig Antragsteller können sein: <ul style="list-style-type: none">• Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts• Personengesellschaften• Natürliche Personen• Lokale Aktionsgruppen
Unternehmensnummer (BNRZD) und Bankverbindung
<ul style="list-style-type: none">• Die Unternehmensnummer ist 10-stellig. Sofern nicht bereits vorhanden, kann sie bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.• Die Zuwendung wird auf die vom Antragsteller benannte Bankverbindung überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind daher unverzüglich anzugeben.
Was ist im LEADER-Ansatz förderfähig?
Förderfähig sind Vorhaben, die der Umsetzung der Ziele des EPLR EULLE und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen LILE dienen. Dazu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none">• kleine investive Maßnahmen,• die Erstellung von innovativen Konzepten und Studien,• Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen sowie• Kleinere Projekte mit in den Anlagen zum Antrag aufgeführten Fördertatbestände.

¹ Hier ist auch die Bewilligungsstelle zu informieren.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Pflichtaufgaben der Gebietskörperschaften.

Die Vorhaben müssen der Umsetzung der jeweiligen LILE dienen. D.h. das Ziel des Vorhabens muss sich in einem der von der LAG definierten Handlungsfeldern wiederfinden. Die Umsetzung der Vorhaben muss grundsätzlich im LAG-Gebiet erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung bei der ELER-Verwaltungsbehörde möglich, den die LAG stellen muss. Im Rahmen des Antrages muss die LAG nachweisen, dass eine Abweichung vom Regionalprinzip einen eindeutigen Mehrwert für das Gebiet der LAG bedeutet.

Fördervoraussetzungen, -beschränkungen und -ausschlüsse

Die LAG ist gehalten, die für den LEADER-Ansatz vorgegeben Rahmenbedingungen des EPLR EULLE in der spezifischen Ausgestaltung ihrer LILE anzuwenden. Die LAG kann im Einzelfall beschließen,

- entweder die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen unter 1:1 Einhaltung der jeweiligen Förderkonditionen oder
- die für den LEADER-Ansatz geltenden Förderkonditionen anzuwenden, die in der jeweiligen LILE durch die LAG präzisiert wurden.

Zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes sind die nachfolgenden Modalitäten zu beachten:

- Das Projekt muss grundsätzlich im Gebiet einer LAG umgesetzt werden. Ausnahmeregelung ist bereits oben beschrieben.
- Zu jedem Projekt muss ein Nachweis der LAG über die Einhaltung der formellen Vorgaben des LAG-Auswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorgelegt werden (Dokumentation des Projektauswahlverfahrens).
- Die nachhaltige finanzielle Traghaftigkeit eines Projektes ist nachzuweisen.
- Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig wenn sie vom Zuwendungsempfänger endgültig getragen wird. D.h. wenn der Zuwendungsempfänger die Umsatzsteuer in der Umsatzsteuererklärung nicht abziehen kann. Für einen Unternehmer mit Kleinunternehmerregelung oder ein optierendes Unternehmen entfällt die Förderung der Umsatzsteuer ebenfalls. Eine Förderung der Mehrwertsteuer ist zudem nur zulässig, wenn die/der Begünstigte die „Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung“ des zuständigen Finanzamtes vorlegt.
- Es gilt die De minimis-Beihilfe bei produktiven Investitionen.
- Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.
- Für indirekte Kosten kann auf Antrag ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt werden.
- Ein Projekt ist nur förderfähig wenn die öffentliche Zuwendung mindestens 2.000 Euro beträgt. Dabei können kleine Projekte zu einem Vorhaben zusammengefasst werden.
- Ein Projekt kann grundsätzlich bis maximal 250.000 Euro an ELER-Mitteln gefördert werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde möglich. Es bedarf hierzu eines formlosen Antrags der LAG. In der Begründung ist aufzuzeigen, dass die

Ausnahme für die Umsetzung der LILE und der Region erforderlich ist.

Ausschluss der Doppelförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen im Rahmen des LEADER-Ansatzes und anderer öffentlicher Maßnahmen ist nur möglich, wenn es sich ausschließlich um eine nationale öffentliche Fördermaßnahme handelt und keine EU-Mittel enthalten sind und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden (klar abgrenzbare Bereiche).

Mittel anderer öffentlicher Geldgeber werden, soweit sie die gleichen Ausgaben betreffen, auf die Zuwendungen im Rahmen des LEADER-Ansatzes angerechnet. Sie sind sie bereits im Förderantrag als Bestandteil des Finanzierungsplanes anzugeben

Mittel die nach Erteilung der Bewilligung projektbezogen neu hinzukommen, sind mitzuteilen, anzurechnen und vermindern die Zuwendung entsprechend.

Eigenleistungen

Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/ oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.

Eigenleistungen/Sachleistungen/Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgüter, Material und Dienstleistungen können nach den Vorgaben des Kapitels 8.1 und 8.2.10.3.2.5 des EPLR EULLE wie folgt gefördert werden:

- Eine Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten investiver Vorhaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen, gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen möglich.
- Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- Eigenleistungen können nur dann für das Projekt erbracht und zur Förderung in Ansatz gebracht werden, wenn Art und Umfang der vorgesehenen Eigenleistung festgelegt und überprüft werden kann.
- Die geplante Eigenleistung wird bei der Antragstellung durch eine fachliche geeignete Stelle (z.B. Architekt) ermittelt bzw. bestätigt. Der Wert wird bei der Antragstellung eingetragen. Bei fremdvergebenen Gewerken werden die Eigenleistungen durch eine fachlich geeignete Stelle bestätigt.
- Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung bei 100 % Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.
- Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Begünstigte eine Bestätigung dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden. Diese Bestätigung muss von einer fachlich qualifizierten Stelle (bei investiven Vorhaben z.B. Architekt) bestätigt sein.
- Sachleistungen sind nur unter folgenden Bedingungen förderfähig:
 - Im Falle der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien muss der Wert von ei-

nem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden.

- Im Falle der Bereitstellung von sonstigen Gütern, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen muss der Marktwert abzüglich 20 % ermittelt werden.
- Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen.
- Der förderfähige Umfang der vg. freiwilligen Leistungen wird auf 40 % der förderfähigen Ausgaben beschränkt.
- Eigenleistungen in Form von freiwilliger Arbeit, können bis höchstens 80 % einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt., ohne Rabatte oder Skonti) anerkannt werden. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsideologischen Tätigkeiten abgeleitet werden. Der Stundenlohn wird grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters / Angestellten abzüglich 20 % festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.
 - Für die "Freiwillige Arbeit" nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE hat die ELER-Verwaltungsbehörde einen Stundensatz von derzeit für einfache Arbeiten 15,20 Euro und schwierige Fachtätigkeiten 20,80 Euro festgelegt. Der Stundensatz wird jährlich aktualisiert und bekanntgegeben.

Antragstellung

Eine Antragstellung ist nur über die LAG möglich. Als ersten Schritt erstellt die/der Antragsteller/in dazu einen Projektsteckbrief. Die LAG berät die/den Antragsteller/in, führt unter Einhaltung der Transparenzvorgaben das Auswahlverfahren durch, fasst einen Auswahlbeschluss zum Vorhaben und verfasst die Stellungnahme einschließlich einer Dokumentation zur Projektauswahl. Nach dem Auswahlbeschluss kann die/der Antragsteller/in mit Hilfe des vorgegebenen Formulars einen Antrag auf Förderung stellen. Der Projektsteckbrief ist als Detailbeschreibung des Vorhabens auch die für die Antragstellung erforderlich.

Der Antrag ist mit den notwendigen Anlagen über die LAG, die ihre Stellungnahme einschließlich der Dokumentation zur Projektauswahl beifügt bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Referat 44,

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig mit allen Unterlagen vorgelegt wird.